

Probeexamen April 2023

Besprechung am 19.04.2023

Sommersemester 2023 Examensklausurenkurs

STRAFRECHT-ONLINE.ORG

Ganove G fasst den Entschluss, den wohlhabenden L, der ein Lebensmittelgeschäft betreibt, mit Hilfe der Vergiftung von Lebensmitteln zur Zahlung von 100.000 Euro zu veranlassen. Er entwendet eine Palette mit zehn Gläsern Babynahrung einer häufig gekauften Marke aus einem Großhandelslager, versetzt die Gläser mit einer tödlichen Dosis Gift und deponiert die Palette – um die Ernsthaftigkeit seiner Absichten zu dokumentieren – an einem Samstag gegen 10.00 Uhr in dem für das betreffende Produkt vorgesehenen Verkaufsregal im Lebensmittelgeschäft des L. Dabei nimmt er billigend in Kauf, dass bis Ladenschluss die gesamte Menge der vergifteten Gläser verkauft wird und dass pro verkauftem Glas jeweils ein Baby, das mit dem vergifteten Inhalt gefüttert wird und eine weitere Person, die das Baby füttert und zuvor einen Happen von der Babynahrung kostet, binnen kurzer Zeit sterben werden. Er weiß, dass der bittere Geschmack des Giftes durch die ausgeprägte Süße des Breis verdeckt und daher weder die das Baby fütternde Person Verdacht schöpfen noch ein Abwehrinstinkt des gefütterten Babys ausgelöst werden wird. G geht aufgrund seiner Beobachtungen zutreffend davon aus, dass gewöhnlich pro Stunde ein Glas der betreffenden Sorte an einen Kunden verkauft wird.

Um kurz vor 12.00 Uhr verschickt G eine E-Mail an den L. In dieser E-Mail teilt G dem L mit, mit zehn Gläsern vergifteter Babynahrung in dessen er eine Palette Lebensmittelgeschäft eingestellt habe. Das Gift habe nach nur einem Happen innerhalb kürzester Zeit eine tödliche Wirkung. G nennt in seiner E-Mail die genaue Marke und Sorte des betroffenen Breis und fordert von L zugleich die Zahlung von 100.000 Euro. Sollte seine Forderung nicht erfüllt werden, sei er – was zutrifft – fest entschlossen, in zwei Wochen weitere Produkte mit tödlichem Gift in das Geschäft des L einzustellen. Nach seinem ursprünglichen Tatplan hatte G beabsichtigt, diese E-Mail erst nach Ladenschluss um 20.00 Uhr zu versenden. Er änderte jedoch kurzerhand seinen Plan, weil ihm klar wurde, dass öffentliche Aufmerksamkeit durch etwaige Todesfälle seinem Interesse, L zur Zahlung von Geld zu veranlassen, nicht zuträglich wäre. Zum Zeitpunkt des Versendens der E-Mail waren allerdings schon zwei Gläser der vergifteten Babynahrung von L verkauft worden. Damit rechnet G beim Versenden der E-Mail, er vertraut jedoch ernsthaft darauf, dass tödliche Vergiftungen durch eine Warnung des L verhindert werden können. Er ist sich zudem sicher, dass L die Palette mit den noch nicht verkauften Gläsern sofort aus dem Verkaufsregal entfernen wird und so tödliche Vergiftungen infolge künftiger Verkäufe unterbunden werden können.

Nach Eingang der E-Mail entfernt L sofort die betroffenen Gläser aus dem Verkaufsregal und stellt dabei fest, dass schon zwei Gläser der vergifteten Babynahrung an unbekannte Käufer verkauft wurden. Aus Angst vor dramatischen Einnahmeverlusten durch verunsicherte Kunden verzichtet er aber darauf, einen Warnhinweis über die Medien verbreiten zu lassen. L nimmt dabei billigend in Kauf, dass zwei Babys und zwei weitere Personen, die den Brei vorher probieren, an dem Gift sterben werden. Er ist sich zwar nicht sicher, hält es aber für wahrscheinlich, dass durch die Information der betroffenen Kunden ein tödlicher Konsum verhindert werden könnte.

Ein Mitarbeiter des Lebensmittelgeschäfts, der die E-Mail des G zufällig gelesen hat, verbreitet schließlich gegen 14.00 Uhr ohne jede Kenntnis des L eigenmächtig einen Warnhinweis in den Medien. Vater V, den Käufer des ersten Glases, er-reicht die Meldung jedoch nicht. Sein Baby B stirbt durch die Vergiftung, ebenso V selbst, der von dem vergifteten Brei vorher gekostet hatte. Mutter M, die Käuferin des zweiten Glases, ist im Begriff, den Brei zu probieren, um anschließend ihr Kleinkind K damit zu füttern. Gerade noch rechtzeitig erreicht sie der Warn-hinweis, sodass sie davon absieht, den Brei zu kosten und ihn K zu verabreichen. Beide bleiben daher völlig unversehrt.

L teilt dem G schließlich mit, dass er auf die Forderung eingehen und seine Instruktionen befolgen wolle. In seiner E-Mail hatte G genau dargelegt, wie die Geldübergabe ablaufen solle. Nach der Mitteilung des L fragt G seinen Halbbruder H, ob dieser bereit sei, die kritische Geldübergabe zu übernehmen. Nachdem G den H vollständig über das bisherige Geschehen und den weiteren Plan informiert und ihm die Hälfte der Beute zugesichert hat, stimmt H zu und bringt den Coup plangemäß zum Abschluss, indem er das ihm von L übergebene Geld an einen sicheren Ort bringt.

Aufgabe: Wie haben sich G, H und L nach dem StGB strafbar gemacht?

Häufige Fehler

Strafbarkeit des G

- Nicht gesehen, dass G in mittelbarer T\u00e4terschaft gehandelt hat, auch nicht zulasten von B
- Problem der "Gegenwärtigkeit" der Gefahr bei §§ 253 I, 255, 250 II Nr. 1, 251 StGB nicht gesehen
- Gemeingefährlichkeit und Ermöglichungsabsicht bei § 211 nicht geprüft

Strafbarkeit des H

• Hs Beitrag wurde als Sicherung der "Beute" verstanden und nicht als Verwirklichung des TBM der Vermögensschädigung

Strafbarkeit des L

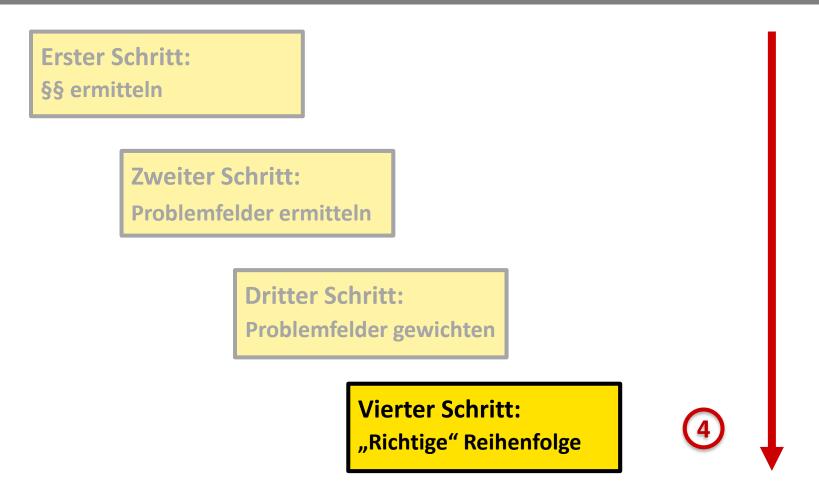
- Abgrenzung zwischen T\u00e4terschaft und Teilnahme beim Unterlassen nicht er\u00f6rtert
- Vorsatz hinsichtlich Quasi-Kausalität ohne jede Begründung bejaht
- Keine mittelbare Täterschaft geprüft

Notenverteilung

Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
jeweils	0	0	2	22	19	20	24	17	9	7	3	5	2	0	0	0	0	0	0
in %	0,00	0,00	1,54	16,92	14,62	15,38	18,46	13,08	6,92	5,38	2,31	3,85	1,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
absolut	0		24			63			33			10		0		0			
in %		18,46 48,46 25,38 7,69 0,00					0,00												
nb/b		10	06								24								
nb/b in %		81,54 18,46																	
Gesamt		130																	
Durchschnitt:	1	5,79																	

HL	sc	HD	sw	SI
6,03	5,21	5,50	6,27	5,63

Die Falllösung: Schritt für Schritt



A. Strafbarkeit des G

- I. §§ 211 (Heimtücke, Habgier, gemeingef. Mittel, Ermöglichungsabsicht), 212 I, 25 I
- Alt. 2 StGB zum Nachteil des V
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft (+)
 - Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens
 - a.A.: Unmittelbare T\u00e4terschaft, da Opfer und Tatwerkzeug identisch
 - b) Taterfolg: Tod eines Menschen (+)
 - c) Objektives Mordmerkmal Heimtücke (+)
 - d) Objektives Mordmerkmal der gemeinen Gefahr = Gefahr für Leib und Leben einer nicht bestimmbaren Anzahl Unbeteiligter
 - (P): Anzahl der Breigläser war begrenzt

aber: Die Gläser werden an nicht bekannte Dritte verkauft; G hat ab Abstellen der Palletten keinerlei Kontrolle mehr über die Ausbreitung

→ daher: **Gemeingefahr (+)**, a.A. vertretbar

A. Strafbarkeit des G

- I. §§ 211 (Heimtücke, Habgier, gemeingef. Mittel, Ermöglichungsabsicht), 212 I, 25 I Alt. 2 StGB zum Nachteil des V
 - 2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Tötungsvorsatz und Vorsatz hinsichtlich der objektiven Mordmerkmale (+)
 - **b) Subjektives Mordmerkmal Habgier** = rücksichtsloses Gewinnstreben um jeden Preis, auch um ein Menschenleben (+)
 - c) Ermöglichungsabsicht (+) Mit dem Abstellen der Paletten sollte spätere Erpressung ermöglicht werden
 - 3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
 - 4. Ergebnis: §§ 211, 212 I, 25 I Alt. 2 StGB (+)
- II. §§ 211, 212 I, 25 I Alt. 2 StGB zum Nachteil des B (+)
 - (P): Heimtücke gegenüber Kindern? → Fähigkeit zum Argwohn? aber: Heimtücke (+) wegen Überwinden natürlicher Abwehrinstinkte oder wegen Abstellens auf die Arg- und Wehrlosigkeit des V

A. Strafbarkeit des G

- III. §§ 211, 212, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB zum Nachteil M und ihrem Kind K
 - 1. Vorprüfung (+)
 - 2. Tatentschluss (+)
 - 3. Unmittelbares Ansetzen
 - M₁ (Gesamtlösung): Versuch beginnt auch für Hintermann, sobald Vordermann unmittelbar ansetzt → unmittelbares Ansetzen (+)
 - M₂ (Einzellösung): Versuch beginnt, sobald Hintermann alles seinerseits Erforderliche getan hat → unmittelbares Ansetzen (+)
 - M₃ (modifizierte Einzellösung, h.M.): Versuch beginnt für Hintermann, wenn er das Geschehen aus der Hand gibt und nach seiner Vorstellung der Vordermann unmittelbar ansetzt → unmittelbares Ansetzen (+) Entscheid entbehrlich, alle Ansichten kommen zum selben Ergebnis
 - 4. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

A. Strafbarkeit des G

III. §§ 211, 212, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB zum Nachteil M und ihrem Kind K

- 5. Rücktritt
 - a) Kein fehlgeschlagener Versuch (+)
 - b) Prüfungsmaßstab: Beendeter Versuch

(P₁): G hat sich **vorbehalten**, erneut Produkte zu vergiften, sollte seine Forderung nicht erfüllt werden

- M₁: Täter muss vollständig & endgültig Abstand nehmen → Rücktritt (-)
- M₂ (h.M.): Vorbehaltene Fortsetzungsakte hindern Rücktritt nur, wenn sich der Täter diese Akte für Zeitpunkt vorbehält, der mit dem Versuch eine natürliche Handlungseinheit bildet → Rücktritt (+)
 - (+) Nicht klar, ob es noch einmal zu Entschluss kommen wird
 - (+) Opferschutz

(P2): Objektive Anforderungen an die Verhinderung der Tatvollendung?

A. Strafbarkeit des G

III. §§ 211, 212, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB zum Nachteil M und ihrem Kind K

- 5. Rücktritt
 - a) Kein fehlgeschlagener Versuch (+)
 - b) Prüfungsmaßstab: Beendeter Versuch

(P₂): Objektive Anforderungen an die Verhinderung der Tatvollendung?

- M₁ (h.M.): Es genügt das Ingangsetzen einer Kausalkette, die für die Verhinderung der Tatvollendung zumindest mitursächlich wird
 - (+) Wortlaut "verhindern" stellt keine Anforderungen an das "Wie"
 - (+) Systematik: § 24 I 2 StGB verlangt ernsthafte Verhinderungsbemühungen, § 24 I 1 StGB aber gerade nicht
- M₂: Täter muss die Tat durch Handlungen verhindern, die sich als ernsthaftes Bemühen i.S.d. § 24 I 2 StGB darstellen
- c) Freiwilligkeit (+)

Handelte aus autonomen Gründen (Gegenauffassung siehe Lösung)

6. Ergebnis: §§ 211, 212, 25 | Alt. 2, 22, 23 | StGB (-)

A. Strafbarkeit des G

IV. §§ 211, 212, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB zum Nachteil der übrigen potenziellen Käufer und deren Babys

- (P): Unmittelbares Ansetzen
 - **M**₁ (**Gesamtlösung**): Unmittelbares Ansetzen (-), die hier untersuchten potenziellen Opfer haben den Brei nicht einmal gekauft
 - (+) Erst in diesem Zeitpunkt wäre das Rechtsgut unmittelbar gefährdet → Parallele zu unmittelbarer Täterschaft
 - M₂ (Einzellösung): Unmittelbares Ansetzen (+), G hat alles seinerseits Erforderliche getan
 - (-) Rechtsgut hier noch nicht unmittelbar gefährdet
 - M₃ (modifizierte Einzellösung, h.M.): Unmittelbares Ansetzen (-), er hat Mail an L geschrieben und ging davon aus, dass dieser die Gläser aus Regal nehmen wird

Einzellösung ist abzulehnen, ansonsten kann ein Entscheid offenbleiben.

A. Strafbarkeit des G

V. §§ 253 I, 255, 250 II Nr. 1, 251 zum Nachteil des L

Objektiver Tatbestand

- a) Gewalt gegen Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib & Leben
 - Gewalt (-)
 - Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben zwar (+), aber nicht gegenwärtig
 - Hilfsgutachten -
- b) Qualifikation gem. § 250 II Nr. 1 StGB (-)

Gift wurde jedenfalls nicht "bei der Tat" (Versenden der Mail) verwendet

c) Erfolgsqualifikation § 251 StGB (-)

- Hilfsgutachten Ende -

VI. § 253 StGB (+)

Vermögensverfügung liegt vor → Streit um deren Erforderlichkeit entbehrlich

B. Strafbarkeit des H

- I. §§ 253 I, 25 II StGB zum Nachteil des L
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Gemeinsamer Tatplan
 - (P): Sukzessive Mittäterschaft?

Streit nicht relevant, denn § 253 I StGB setzt auch einen Vermögensschaden voraus, der im fraglichen Zeitpunkt noch nicht vorlag → der gemeinsame Tatplan wurde vor Tatvollendung gefasst

b) Gemeinsame Tatausführung (+)

H hat gesamte Geldübergabe übernommen und somit bewirkt, dass ein Tatbestandsmerkmal – Vermögensschaden – überhaupt erst eintreten kann

- 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz und Bereicherungsabsicht (+)
- 3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
- 4. Ergebnis: §§ 253 I, 25 II (+)

C. Strafbarkeit des L

- I. §§ 211, 212 I, 25 I Alt. 2, 13 I StGB zum Nachteil von V und B
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Unterlassen trotz physisch realer Handlungsmöglichkeit (+)
 - b) Garantenstellung kraft Gesetzes (+)

L war nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften verpflichtet, die Verbraucher mithilfe der Medien zu informieren

- c) Hypothetische Kausalität (+)
- d) (P): Beteiligungsform: Täterschaft oder Teilnahme?
 - M₁ (Pflichtdeliktstheorie): Unechte Unterlassungsdelikte sind Pflichtdelikte,
 bei denen jeder Verpflichtete im Fall des Pflichtenverstoßes Täter ist
 - M₂ (Teilnahmetheorie): Der Unterlassende ist mangels möglicher Tatherrschaft nur Gehilfe
 - M₃ (h.M.): Abgrenzung anhand der allgemeinen Maßstäbe

C. Strafbarkeit des L

- I. §§ 211, 212 I, 25 I Alt. 2, 13 I StGB zum Nachteil des V und des B
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - d) (P): Beteiligungsform: Täterschaft oder Teilnahme?
 - (weiter:) M₃ (h.M.): Abgrenzung anhand der allgemeinen Maßstäbe
 - **UM**₁ (**Tatherrschaftslehre**): Bei (potenzieller) Tatherrschaft ist der Unterlassende Täter
 - UM₂ (subj. Theorie der Rspr.): Es kommt auf einen T\u00e4terwillen an, der sich anhand objektiv zu ermittelnder Umst\u00e4nde bestimmt (Wille zur Tatherrschaft oder ausgepr\u00e4gtes Eigeninteresse am Taterfolg)
 - (+), weil damit identische Maßstäbe beim Tun und Unterlassen

C. Strafbarkeit des L

- I. §§ 211, 212 I, 25 I Alt. 2, 13 I StGB zum Nachteil des V und des B
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - d) (P): Beteiligungsform: Täterschaft oder Teilnahme?
 - (weiter:) M₃ (h.M.): Abgrenzung anhand der allgemeinen Maßstäbe
 Nach Tatherrschaftslehre wohl Täterschaft (+), nach subj. Theorie wohl
 Täterschaft (-), L hatte kein Interesse am Taterfolg, ganz im Gegenteil
 - (-) führt zu beliebigen Ergebnissen
 - (-) Kriterium des Eigeninteresses bringt wenig, zumal manche Delikte das gerade nicht verlangen (z.B. §§ 216, 242, 246, 263)
 - e) Entsprechungsklausel (+)
 - 2. Subjektiver Tatbestand (-)

Kein Vorsatz hinsichtlich Quasi-Kausalität → L war sich nicht sicher, sondern hielt es nur für wahrscheinlich, dass der Erfolg ausbleiben könnte; daher kein Vorsatz bzgl. Ausbleiben des Erfolges mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit

3. Ergebnis: §§ 211, 212 I, 25 I Alt. 2, 13 I StGB (-)

C. Strafbarkeit des L

- II. §§ 211, 212 I, 27 I, 13 I StGB
 - 1. Objektiver Tatbestand: Haupttat und Hilfeleistung (+)
 - 2. Subjektiver Tatbestand (+)
 - a) Hinsichtlich Haupttat (+)
 - b) Hinsichtlich Hilfeleistung (+)
 - Hilfeleistung muss die Tat nur irgendwie f\u00f6rdern, was hier der Fall ist
 - Auf Streit um das Erfordernis einer Kausalität der Beihilfe kommt es nicht an, da jedenfalls ein kausales Steigern der Erfolgschancen für ausreichend erachtet wird → Das hat L getan
 - 3. Keine Tatbestandsverschiebung gem. § 28 I, II StGB
 - 4. Rechtswidrigkeit (+)
 - 5. Schuld (+)
 - 6. Ergebnis: §§ 211, 212 I, 27 I, 13 I StGB (+)
- III. §§ 211, 212 I, 25 I Alt. 2, 13 I, 22, 23 I StGB zum Nachteil der M und des K (-)

Auch kein Vorsatz hinsichtlich hypothetischer Kausalität, da L nicht daran glaubte, den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindern zu können

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

VII. Ergebnis und Konkurrenzen

Strafbarkeit von G:

- §§ 211, 212, 25 I Alt. 2 StGB jeweils zum Nachteil von V und B
 Stehen jeweils in Tateinheit (§ 52 I StGB)
- § 253 StGB zum Nachteil des L (§ 240 StGB tritt zurück)
 Steht in Tatmehrheit (§ 53 I StGB) zu den Tötungsdelikten

Strafbarkeit von H:

• §§ 253 I, 25 II StGB

Strafbarkeit von L:

• §§ 211, 212 I, 27 I, 13 I StGB